

Mittheilung des Senats

vom 7. September 1875.

Beamte der Baupolizei.

Die Baupolizeibehörde verfügt bislang lediglich über einen Beamten, den Baucommissär, welcher alle bei der Baupolizei vorkommenden technischen Arbeiten auszuführen hat. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere: Beaufsichtigung aller Bauten innerhalb der Stadt in Bezug auf die Vorschriften der Bauordnung, Prüfung der gestellten Bauanträge und Ausschreibung der Genehmigungen derselben, Prüfung der projectirten Straßenanlagen, jährliche Besichtigung der Fabriken, Werkstätten und sonstigen feuergefährlichen Anlagen, Assistentz bei den Hänsegräferterminen, Begutachtung der nach §§ 16, 27, 33 der Gewerbeordnung einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürftigen Anlagen.

Die Polizeidirection hat dem Senat berichtet, daß die Erfüllung aller dieser durch die Einführung der deutschen Gewerbeordnung erheblich vermehrten Amtspflichten bereits in den letzten Jahren sehr erschwert worden sei durch die erhebliche Erweiterung des bebauten Stadtareals, mit welcher der Zeitaufwand für die Besichtigungen entsprechend sich gesteigert habe. Außerdem habe sich auch die Zahl der Neubauten, der Fabriken, Werkstätten und sonstigen feuergefährlichen Anlagen bedeutend vermehrt. Die jährliche Revision allein der letzteren habe im September und October 1874 etwa 760 Besichtigungen sowie Berichterstattung über das Ergebniß derselben und Controlirung der Befolgung der erteilten Befehle erforderlich gemacht. Es liege auf der Hand, daß die Thätigkeit eines wenn auch noch so geübten und arbeitsamen Beamten nicht genüge, die Geschäfte der Baupolizei wirksam zu erledigen. Nachdem bei Berathung des Budgets für das Jahr 1875 die Bürgerschaft den Wunsch ausgesprochen habe, es möge in Erwägung genommen werden, ob zur Beseitigung des Zeitverlustes und anderer Unzuträglichkeiten, welche das bauende Publikum bei der Benutzung des Büreaus der Baupolizei erleide, es sich empfehle, bei der außerordentlichen Zunahme der Arbeiten der Baupolizei das Bureau derselben fernerhin während des ganzen Tages in den üblichen Büreaustunden offen zu halten, habe die Polizeidirection versucht, eine provisorische Abhülfe durch Anstellung eines Schreibers zu beschaffen. Diese Abhülfe sei jedoch eine ungenügende. Durch den Beschluß von Senat und Bürgerschaft, den Buntenthorssteinweg und einen Theil des Gebiets am linken Weserufer der Stadt anzuschließen, sei der jetzige Zustand vollends unhaltbar geworden. Abgesehen von dem großen Zeitverlust, welchen die baupolizeilichen Besichtigungen in dem anzuschließenden Bezirk bei der großen Entfernung und Ausdehnung desselben veranlassen würden, sei mit Sicherheit anzunehmen, daß die Einführung und Durchführung der städtischen Baupolizei in dem neuen Bezirk mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein werde.

Zur Führung der baupolizeilichen Aufsicht in dem vergrößerten Stadtbezirk werde die Baupolizeibehörde künftig zweier gebildeten Architekten bedürfen, die wie der jetzt fungirende Baucommissär nicht nur in baulicher, sondern auch in technisch-gewerblicher Beziehung im Stande seien, der vorgesetzten Behörde in vorkommenden Fällen genügend Bericht zu erstatten. Deshalb sei die Anstellung eines zweiten Baucommissärs nothwendig, welcher wie der jetzige mit einem Gehalt von Mk. 4000 (mit Alterszulagen bis Mk. 5200) zu besolden sein würde. Außerdem seien aber zwei sogenannte Bauaufseher erforderlich, welche für Besichtigungen unbedeutenderer Art zu verwenden und den Baucommissären unterzuordnen seien. Zu ihrer Qualifikation genüge es, wenn sie das Maurer- und Zimmererhandwerk gründlich erlernt hätten und im Stande seien, Berichte einfacherer Art zu schreiben. Die Gehalte der Bauaufseher würden auf Mk. 1700 (mit Alterszulagen bis Mk. 2210)

festzustellen sein. Durch diese Vermehrung des Personals würde es ermöglicht werden, das lebhaft empfundene Bedürfnis für Ausdehnung der Büreaustunden der Baupolizei zu befriedigen.

Hinsichtlich der beantragten Gleichstellung der beiden Baucommissäre sei hervorzuheben, daß dieselbe erforderlich erscheine, um die nothwendig werdende Eintheilung der Stadt in zwei Bezirke unter zwei selbständig verantwortlichen Beamten durchzuführen.

Was die Höhe des zu beantragenden Gehalts betreffe, so entspreche dieselbe dem bisherigen Gehalt des Baucommissärs und werde zu einem geringeren Satz ein für diese verantwortliche Stellung geeigneter Beamter nicht zu gewinnen und dem Staatsdienste zu erhalten sein.

Der Senat hat den Bericht der Polizeidirection einer eingehenden Prüfung unterzogen und denselben in allen Theilen begründet befunden. Seit der Anstellung des jetzigen Baucommissärs im Jahre 1843 hat eine Vermehrung des Personals der Baupolizei nicht stattgefunden, während der Stadtbezirk und der Umfang der Amtsthätigkeit des Baucommissärs fortwährend sich ausgedehnt haben.

Um die Belastung des Budgets, welche sich zunächst auf ca. M. 7400 belaufen würde, auszugleichen, dürfte auf eine Erhöhung der baupolizeilichen Gebühren bei Gelegenheit der Revision der Bauordnung Bedacht zu nehmen sein. Nach dem Gesetz vom 27. Juni 1872 betragen die Gebühren für die baupolizeilichen Besichtigungen, Ausfertigungen und Auslagen für jeden Bau ein Permille der Baukosten und haben in den letzten Jahren 3—4000 M. ergeben. Durch den Anschluß des Buntenthorsteinweges und eines Theils des linken Weseruferes wird schon an sich eine Vermehrung der Einnahmen eintreten. Jedoch dürfte auch eine geringe Steigerung des Tarifs bei dem bauenden Publikum kaum einen Anstoß erregen und nicht drückend erscheinen, wenn eine schnellere Erledigung der Bauanträge in Aussicht steht. Eine erhebliche dauernde Mehrbelastung des Budgets würde also vermieden werden, wenn eine Erhöhung des Tarifs genehmigt wird. Letztere ist denn auch bereits in dem Bericht der Baudeputation vom 5. Januar 1872, betreffend Revision der Bauordnung vom 25. Mai 1863 (Verhandlungen pag. 17) gleichzeitig mit der Anstellung eines zweiten Baucommissärs in Anregung gebracht worden.

Der Senat beantragt demgemäß, die Bürgerschaft wolle sich mit der Anstellung eines zweiten Baucommissärs und zweier Bauaufseher und mit Einstellung der erforderlichen Gehalte von resp. M. 4000 und je M. 1700 in das nächstjährige Budget einverstanden erklären.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. September 1875.

1. Ergänzung der Centralquartierdeputation.

An Stelle des verstorbenen Herrn Lauprecht hat die Bürgerschaft Herrn H. Looße zum Mitgliede erwählt.

2. Wahl von Geschwornen.

Zu Mitgliedern der Wahlcommission sind erwählt die Herren: Dr. Carl Barthausen, Dr. Const. Bulle, H. Sanders, J. D. Helmken, C. Traub, J. F. Kaufmann, J. M. Wulstein, J. H. Weyland, C. Schönfelder, D. C. Buhrmann.

Bei dieser Gelegenheit spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die Nr. 2 und 3 des § 4 der Anlage I der Strasproceßordnung, Vorschriften über die Bildung der Schwurgerichte, dahin geändert werden, daß es in No. 2 heiße „das sechszigste Lebensjahr“ anstatt „das siebenzigste“ und in Nr. 3 anstatt